Maiswurzelbohrer - Factsheet

Der Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) stammt aus Nordamerika und ist dort der bedeutendste Schädling im Mais. Die Hauptschäden verursachen die Larven des Käfers, welche Maiswurzeln fressen. Der Käfer fliegt bis zu 70 km weit. In den 1990er Jahren wurde der Käfer in Europa eingeschleppt und im Jahr 2000 zum ersten Mal in der Schweiz im Tessin beobachtet. Seit 2000 wird die Situation des Maiswurzelbohrers in der Schweiz jedes Jahr überwacht (Abb. 1). Der Maiswurzelbohrer befällt nebst Mais auch Zuckermais und Gemüsekulturen.

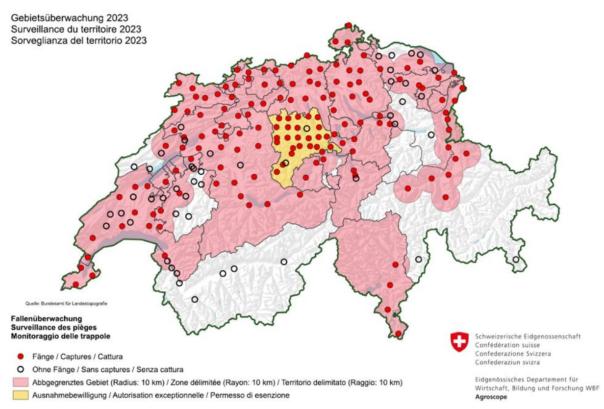


Abb. 1: Gebietsüberwachung 2023, Bundesamt für Landestopografie und Agroscope

Fallenfänge

- Die Anzahl Fallenfänge (Abb. 2) sagt nichts über die Schadenshöhe und die Herkunft der Adulten aus.
- Die Schweiz leidet unter der Situation, dass vor allem im süddeutschen Raum und Österreich die Situation aus dem Ruder läuft und daher die Zuflüge in die Schweiz übermässig hoch sind.
- Allerdings ist bis heute nicht klar, ob eine Reproduktion in der Schweiz stattfindet. Dies ist jedoch fundamental für die Einordnung als Quarantäneorganismus.



Abb. 2: Maiswurzelbohrer-Falle



Aktuelle Regulierung

In der EU ist der Maiswurzelbohrer seit 2014 nicht mehr als Quarantäneschädling geregelt. In der Schweiz ist der Maiswurzelbohrer nach wie vor als Quarantäneschadorganismus eingestuft, was bedeutet, dass eine Melde- und Bekämpfungsplicht, sowie eine Tilgungsstrategie gilt. Die Tilgungsstrategie verbietet den Anbau von Mais auf Mais im Umkreis von 10 km um den Fallenstandort. Für die Saison 2024 sind alle Kantone (mind. teilweise) von dieser Fruchtfolgemassnahme betroffen.



Stand des Dossiers bei den Behörden

Das Bundesamt für Landwirtschaf BLW informierte im Mai 2023, dass der Maiswurzelbohrer (Abb. 3) aufgrund seines Auftretens in weiten Teilen der Schweiz die Kriterien für die Regulierung als Quarantäneorganismus sehr wahrscheinlich nicht mehr erfüllt, da seine Tilgung nicht mehr als wahrscheinlich gilt. Das BLW erachtet es jedoch als sinnvoll, dass die Bekämpfung weiterhin durch den Staat angeordnet wird. Die Bestimmungen für die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers sollen im Rahmen des Verordnungspaketes 2025 vom Pflanzengesundheitsrecht in den neuen Art. 153a LwG transferiert werden: Deregulation als Quarantäneorganismus per 01.01.26 und lückenlos neue Bekämpfungsbestimmungen unter Art. 153a LwG. Im Frühjahr 2025 sollen mit der neuen Verordnung zwei Optionen für die zukünftige Bekämpfung des Maiswurzelbohrers in die Vernehmlassung geschickt werden: Tilgungs- oder Eindämmungsstrategie.



Aussicht und Position SBV

Eine wirksame Kontrolle mittels Insektiziden scheint nicht realistisch zu sein und wäre mit Blick auf die aktuell laufenden Bemühungen im Rahmen des nationalen Absenkpfads Pflanzenschutzmittel ein falsches Signal, zumal der Schadorganismus wirkungsvoll über Fruchtfolgemassnahmen bekämpft werden kann. Der SBV wie auch der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) teilen die aktuelle Einschätzung von Agroscope, dass es nach wie vor eine gewisse Regulierung durch die öffentliche Hand braucht. Aus phytosanitärer Optik dürfte eher die Tilgungsstrategie Sinn ergeben (Kantonalen Pflanzenschutzdienste KPSD, SGPV, SBV). Es gibt aber auch Akteure aus der Landwirtschaft, welche die derzeitige Regulierung kritisieren, insbesondere Regionen mit viel Mais in den Fruchtfolgen, welche durch die aktuellen FF-Regelungen im Maisanbau eingeschränkt werden.

Die SBV-Fachkommission Pflanzenbau hat am 22. Februar 2024 beschlossen, die aktuelle Strategie und Position des SBV fortzuführen, bis der definitive Gesetzesentwurf des Bundes als Diskussionsgrundlage vorliegt. Die Position der Fachkommission-Pflanzenbau wird in einer spezifischen Sitzung mit wissenschaftlicher Begleitung durch Agroscope konsolidiert werden, wenn der zur Konsultation vorgelegte Text zur Verfügung steht.



Abb. 3: Adulter Maiswurzelbohrer

Factsheet über	Maiswurzelbohrer
Herausgeber	Schweizer Bauernverband Laurstrasse 10 5201 Brugg Tel: +41 (0)56 462 51 11 info@sbv-usp.ch www.sbv-usp.ch
Autor	Nicolas Wermeille
Datum	31. Juli 2024